



Novellierung der Straßenverkehrsordnung (I) „Winterreifenpflicht?“

Die Fakten aus der Politik

Am 21.12.05 tagte der Verkehrsausschuss des Bundesrates. Wie erwartet, verabschiedete die Länderkammer die Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und somit auch folgende Neufassung des **§ 2 Absatz 3a StVO**:

„Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen.

Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage.

Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern führt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung anderer ausschließen und wenn nötig den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen.“



In Kraft tritt die Neufassung des § 2 Absatz 3a StVO zum **01.05.06**. Basierend auf dem erweiterten Gesetzestext wird der Bußgeldkatalog wie folgt ergänzt:

- ▶ **20 Euro Bußgeld**, wenn ein Fahrzeug ohne Behinderung anderer nicht den Witterungsverhältnissen angepasst ist.
- ▶ **40 Euro Bußgeld**, falls eine Behinderung vorliegt, und – besonders zu beachten – einen Punkt im Zentralverkehrsregister in Flensburg.





Novellierung der Straßenverkehrsordnung (II) „Winterreifenpflicht?“

FAQs – Die am häufigsten gestellten Fragen

1 Führt die StVO-Novelle eine Winterreifenpflicht ein

Nein. Eine allgemeine Winterreifenpflicht hieße das Aufziehen von Winterreifen für einen bestimmten Zeitraum, wie es in einigen Nachbarländern der Fall ist. Davon sieht der Gesetzgeber ab, weil es nach seiner Auffassung derzeit **keine gültige technische Spezifikation für Winterreifen** gebe. Stattdessen sei jeder Autofahrer aufgefordert, sich aus allgemein zugänglichen Quellen, wie z. B. Testberichten, darüber zu informieren, welche Reifen für den von ihm ins Auge gefassten Einsatz geeignet seien.

2 Werde ich bestraft, wenn ich im Winter mit Sommerreifen fahre

Das hängt von den konkreten Wetter- und Straßenverhältnissen ab. Wer im Winter bei trockenen Straßen mit Sommerreifen gut voran kommt und **andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert, soll nicht belangt werden**. Wer aber auf verschneiten oder ver- bzw. angeeisten Straßen nicht voran kommt, soll belangt werden.

3 Bin ich mit Winterreifen stets auf der sicheren Seite

Ja, vorausgesetzt, sie sind nicht abgefahren, so dass eine eventuelle Verkehrsbehinderung bei Schnee und Eis nicht auf eine zu geringe Profiltiefe zurückzuführen ist.

4 Ist das Fahren von Ganzjahresreifen im Winter erlaubt

Hier gilt wie bei den Fragen (2) und (3): Es hängt in erster Linie davon ab, ob der Zustand der Reifen ein problemloses Vorankommen ermöglicht. Ein abgefahrener Winterreifen ist auf Schnee und Eis ebenso wenig tauglich wie ein neuer Sommerreifen, der auf Grund seines Profils und seiner Mischung nicht genügend Grip aufbauen kann. **Wer mit Ganzjahresreifen fährt und problemlos vorankommt, muss kein Bußgeld zahlen.**

5 Was versteht der Gesetzgeber unter einer geeigneten Bereifung

In diesem Punkt wird der Gesetzgeber nicht konkret. „Geeignet“ ist eine Bereifung immer dann, wenn sie unter den jeweiligen Straßen- und Wetterverhältnissen **das bestmögliche Vorankommen** ermöglicht.

6 Definiert der Gesetzgeber sommerliche und winterliche Straßenverhältnisse

Nein.

7 Gibt es Reifen, mit denen ich immer auf der sicheren Seite bin

Am Besten fahren jene, die im Winter mit guten Winterreifen und im Sommer mit guten Sommerreifen unterwegs sind.



Novellierung der Straßenverkehrsordnung (III) „Winterreifenpflicht?“

Versicherung

Versicherungen und Verbände wie der Bund der Versicherten (BdV) weisen ausdrücklich darauf hin, dass **Autofahrer mit falscher Bereifung schon heute ihren Versicherungsschutz riskieren**. So müsse die Vollkaskoversicherung nicht zahlen, wenn der Kunde einen Schaden grob fahrlässig herbeigeführt hat. Und grob fahrlässig handelt nach Angaben des BdV, wer ohne Winterreifen fährt, obwohl er weiß, dass sein Fahrzeug auf Grund der Witterung dadurch nicht verkehrssicher sei.

Versicherer wie die HUK-Coburg weisen auf Folgendes hin: Wer einen Unfall verursacht, kann von seiner Versicherung **bis zu 5.000 Euro** in Regress genommen werden, sollte ihm nachgewiesen werden, dass falsche oder abgefahrene Reifen die Ursache dafür waren.

Und wird ein falsch bereiftes Auto ohne Schuld des Fahrers in einen Unfall verwickelt, trägt er dennoch eine Mitschuld und muss mit haftungsrechtlichen Nachteilen rechnen. Zudem wird er in der Schadensfreiheitsklasse seiner Kfz-Haftpflichtversicherung hochgestuft.

Fazit:

Der Gesetzgeber verfolgt mit dieser Neuregelung das Ziel, Fahrzeugführer mit unzureichender Ausrüstung im Winter bei entsprechenden Straßenverhältnissen von der Teilnahme am Straßenverkehr abzubringen, also das Fahrzeug stehen zu lassen. Dieses gilt für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, also gleichermaßen für Pkw, Busse und Lkw.



Als Partner der Initiative PRO Winterreifen wird Continental die weiteren Entwicklungen und den Ausgang wahrscheinlicher Musterprozesse im folgenden Winter beobachten und kommentieren.

